

## **Hinweis**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

## Teil I

### **Sachverhalt**

Die A-GmbH betreibt einen Handel mit Musikinstrumenten und einen Musikverlag in Magdeburg. Zum Betriebszweck gehört außerdem der Verleih von Musikanlagen für Bands und Discjockeys. Alleiniger Gesellschafter der A-GmbH ist Tom A. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Aus Kostengründen soll zum 31. Dezember 2006 - wie in den Vorjahren - möglichst eine einheitliche Steuer- und Handelsbilanz erstellt werden. Die A-GmbH führt nur zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze aus. Ausgehend von den Konten der Buchführung sind für die Erstellung der Handels- und Steuerbilanz sowie der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 2006 die folgenden Teilsachverhalte noch zu überprüfen. Tag der Bilanzaufstellung ist der 31. März 2007.

### **1. Betriebs- und Geschäftsausstattung; Verleihanlage 100 W**

Folgende - formal ordnungsmäßige - Rechnung vom 20. Dezember 2006 des Musikgroßhandelshauses Müller OHG wird Ihnen vorgelegt:

Lieferung folgender Geräte und Teile (Beschallungsanlage) am 18. Dezember 2006:

• 1 Verstärker 100 W	480,-- €
• 2 Lautsprecherboxen a' 210,-- €	420,-- €
• Mischpult Typ M 14	320,-- €
• 12 Anschlusskabel	<u>80,-- €</u>
Summe netto	1.300,-- €
Zzgl. 16 % Umsatzsteuer	<u>208,-- €</u>
Rechnungsbetrag	<u>1.508,-- €</u>

Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen abzgl. 3 % Skonto.

*AV*

Die Musikanlage ist zum Verleih bestimmt. Sämtliche Geräte und Teile haben eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren. Damit die einzelnen Komponenten optimal aufeinander abgestimmt sind, wurde Elektroingenieur Heine damit beauftragt, spezielle Steckverbindungen an den Geräten anzubringen. Heine ver-

langte dafür 116,- €, einschl. Umsatzsteuer, die er am 22. Dezember 2006 in bar ohne Rechnung erhielt. Die Zahlung wurde als sonstiger betrieblicher Aufwand (Konto Reparaturen, 100,- €) und Vorsteuer (16,- €) gebucht. Auf die Erteilung einer Rechnung wurde verzichtet.

Der Rechnungsbetrag für die am 18. Dezember 2006 gelieferten Gegenstände wurde am 22. Dezember 2006 unter Abzug von 3 % Skonto vom betrieblichen Bankkonto überwiesen und wie folgt gebucht:

Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	1.300,--	an	Bank	1.462,76
Vorsteuer	208,--		Skontoerträge	45,24

## 2. Grundstückserwerb

Aus Gründen der Erweiterung der geschäftlichen Tätigkeiten entschloss sich Tom A, das zu seinem Privatvermögen gehörende, nur mit einer technisch und wirtschaftlich noch nicht verbrauchten Garage bebaute Grundstück Harnackstr. 8 der A-GmbH zu verkaufen. Das Grundstück mit einer Fläche von 800 qm soll im nächsten Jahr mit einem Gebäude für ein Tonstudio bebaut werden. Der Wert des mit der Garage bebauten Grundstücks beträgt (ohne Nebenkosten) unstreitig 160.000,- €.

Mit notariellem Vertrag vom 1. Oktober 2006 erwarb die A-GmbH das Grundstück. Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten war der 1. November 2006. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 200.000,- €. Die Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages (1.400,- € und 224,- € Umsatzsteuer) und die Eintragung in das Grundbuch (400,- €) trug vereinbarungsgemäß die A-GmbH. Von dem Kaufpreis und den Nebenkosten entfallen 99 % auf den Grund und Boden und 1 % auf die Garage.

Bei Bezahlung dieser Kosten im November 2006 wurde wie folgt gebucht:

Rechts- und Beratungskosten	1.800,--	an	Bank	2.024,--
Vorsteuer	224,--			

Da das Grundstück verpachtet war, aber von der A-GmbH ab 1. November 2006 zwecks Bauplanung genutzt werden sollte, leistete sie an den Pächter eine Abstandszahlung in Höhe von 20.000,-- €, damit der Pächter den noch acht Jahre laufenden Pachtvertrag vorzeitig auflöst und das Grundstück räumt.

Auf Grund der Zahlung vom 27. Oktober 2006 wurde gebucht:

Sonstiger Grundstücksaufwand 20.000,--     an     Bank     20.000,--

Außerdem entstanden der A-GmbH Kosten für den Abriss der Garage im November 2006, weil diese dem Neubau im Wege gestanden hätte. Die Rechnung vom 05. Dezember 2006 über 4.000,-- € und 640,-- € Umsatzsteuer wurde erst bei Bezahlung am 10. Januar 2007 auf dem Konto Reparaturen und Instandhaltungen bzw. Vorsteuer gebucht. *Muß im 2006 sein*

Mit Steuerbescheid vom 3. Dezember 2006 wurde die Grunderwerbsteuer von 7.000,-- € festgesetzt und bei Bezahlung am 6. Januar 2007 auf dem Konto "sonstige Steuern" gebucht. *⇒ ANU*

Der Kaufpreis für den Grundstückskauf wurde von der A-GmbH wie folgt beglichen:

- Überweisung von 120.000,-- € im Oktober 2006 durch Bank, *tausch*
- Übertragung der Rechte an einem patentierten Aufnahmeverfahren für Konzertmitschnitte von Stücken für Rockbands und Klassikorchester zum Preis von 80.000,-- € einschl. Umsatzsteuer. Dieser - dem gemeinen Wert entsprechende - Preis wurde von einem unabhängigen Gutachter ermittelt und ist nicht zu beanstanden. Das selbst geschaffene Aufnahmeverfahren ist nicht aktiviert.

Gebucht wurde bei der A-GmbH auf Grund der Banküberweisung:

Grundstücke (Grund und Boden) 120.000,--     an     Bank     120.000,--

### 3. Gewerbliche Schutzrechte

Die A-GmbH hat im November 2006 ein Patent "Hertzbestimmung von Stimmbändern" entwickelt, das künftig für Musikproduktionen von Gesangskünstlern genutzt werden soll. Die für die Entwicklung entstandenen Kosten (die den Aufwendungen entsprechen) betragen 22.500,- € und sind entsprechend auf den Aufwandskonten erfasst. Die Erfindung ist für zehn Jahre geschützt. Weitere 4.200,- € hat der Arbeitnehmer Schmidt als Erfindervergütung für seine Erfindung "Digitale Umsetzung analoger Aufnahmen" erhalten, die von der A-GmbH erfolgreich bei der Aufarbeitung alter Tonaufnahmen verwendet wird. Schmidt und die A-GmbH sind sich einig, dass ein Patent dafür nicht angemeldet wird, aber die A-GmbH die Erfindung fünf Jahre nutzen darf, ohne dass Schmidt jemand anderem davon erzählt. Schmidt hatte die Erfindung nach Feierabend in seinem Hobbykeller entwickelt, ohne einen Auftrag dafür erhalten zu haben. Er hat die Erfindung am 10. August 2006 vorgestellt. Nachdem Einigung über die Nutzung bestand, wurden 4.200,- € im August gezahlt und als sonstiger betrieblicher Aufwand gebucht.

### 4. Bürgschaft

Die A-GmbH beliefert seit Jahren die Musicmen GmbH, deren vier Gesellschafter als Band "The Musicmen" auftreten, mit hochwertigen Instrumenten und Verstärkeranlagen. In den vergangenen Jahren konnten damit ca. 150.000,- € Umsatz erzielt werden. Im Januar 2006 stand eine größere Lieferung einer modernen Bühnenanlage für die bevorstehende Tournee an. Auf Grund dieser Warenlieferung übernahm die A-GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des Nettopreises des Umsatzes von 75.000,- € gegenüber der Sparkasse Magdeburg, die diese Lieferung in der selben Höhe der Musicmen GmbH kreditierte. Der Umsatz wurde bei der A-GmbH ordnungsgemäß als bezahlter Umsatzerlös zuzüglich Umsatzsteuer gebucht. Aus Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Tournee der "The Musicmen" eine finanzielle (und auch künstlerische) Katastrophe war. Soweit Konzerte überhaupt stattfanden, wurden nur bis zu zehn Prozent der vorhandenen Tickets verkauft; die Hälfte der Konzerte wurde mangels Nachfrage abgesagt. Die Musiker der Band eröffneten

der A-GmbH, vertreten durch Herrn A, in einem Gespräch am 27. Dezember 2006, dass die Musicmen GmbH in ernste Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und der Geschäftsführer deshalb im Januar 2007 beim Amtsgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren stellen wird. Es wird mit einer Insolvenzquote von 15 % gerechnet.

### **Aufgabe**

Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, wie die dargestellten Teilsachverhalte aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht zu behandeln sind. Dabei sind die sich aus den Sachverhalten ergebenden Kontobestände in € zum 31. Dezember 2006 zu ermitteln. Planmäßige Abschreibungen sollen in Handelsbilanz und Steuerbilanz möglichst einheitlich **linear** vorgenommen werden. Im Übrigen soll der Jahresüberschuss in der Steuerbilanz möglichst niedrig ausfallen.

Die erforderlichen Buchungssätze (einschl. etwaig erforderlicher Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben.

Die Beteiligten haben alle gesetzlichen Formvorschriften eingehalten.

## Teil II

### **Sachverhalt**

Bei der B-GmbH, die ein Fuhrunternehmen (Schwerlastverkehr) betreibt, wurde im August 2006 für die Jahre 2004 und 2005 eine Betriebsprüfung durchgeführt. Eine Anpassung der Buchführung des Jahres 2006 an die Bilanz der Betriebsprüfung zum 31. Dezember 2005 wurde bisher nicht durchgeführt. Zur korrekten steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2006 müssen die Ergebnisse der Betriebsprüfung noch verarbeitet werden. Von der Handelsbilanz abweichende Bilanzansätze oder Bewertungen hatten sich bisher (vor Durchführung der Betriebsprüfung) nicht ergeben, so dass sog. Einheitsbilanzen aufgestellt wurden.

Der Betriebsprüfer traf folgende Feststellungen, die nicht streitig sind:

1. Für einen am 3. Januar 2004 angeschafften Sattelschlepperzug wurden 200.000 € Anschaffungskosten in 2004 als Fahrzeugkosten (Konto 4500) gebucht. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre; die Abschreibung soll **linear** erfolgen.
2. Die Erlöse und Umsatzsteuer von im Dezember 2004 durchgeführten Fuhrleistungen für die Firma Metall AG (brutto 232.000 €) wurden erst bei Bezahlung im Februar 2005 gebucht. Im November 2005 entstand eine Forderung gegen die Kundin Windmühlen AG in Höhe von brutto 216.000 €, die zum 31. Dezember 2005 fälschlich mit 100.000 € bewertet und so gebucht wurde. Die Bezahlung erfolgte im September 2006.
3. Die zum 31. Dezember 2005 gebildete Prozesskostenrückstellung ist um 180.000 € zu hoch.
4. Aufgrund der Feststellungen zu 2. ergibt sich eine Erhöhung der Umsatzsteuer-Verbindlichkeit für 2004 von 32.000 € und eine Minderung der Umsatzsteuer-Verbindlichkeit für 2005 um 16.000 € (- 32.000 € und + 16.000 €).

5. Die in der Mehr- und Wenigerrechnung ausgewiesenen Beträge für Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sind Folgewirkungen der einkommenswirksamen Prüfungsfeststellungen.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen stellte der Betriebsprüfer folgende Mehr- und Wenigerrechnung nach der Bilanzpostenmethode auf:

<i>Bilanzposten</i>	2004	2005
Aktivierung Sattelschlepperzug	+ 160.000,--	- 160.000,--
		+120.000,--
Aktivierung Forderungen	+ 232.000,--	- 232.000,--
		+116.000,--
Minderung Prozesskostenrückstellung		+180.000,--
Umsatzsteuerverbindlichkeit lt. Bp	- 32.000,--	+ 32.000,--
		- 16.000,--
Gewerbesteuerrückstellung lt. Bp	- 60.000,--	+ 60.000,--
		- 66.000,--
Körperschaftsteuerrückstellung lt. Bp	- 75.000,--	+ 75.000,--
		- 83.500,--
Rückstellung für Solidaritätszuschlag lt. Bp	- 4.125,--	+ 4.125,--
		- 4.592,--
<b>Summe der Änderungen</b> (= steuerlicher Ausgleichsposten)	<b>+ 220.875,--</b>	<b>+ 25.033,--</b>
Jahresüberschuss bisher	20.000,--	30.000,--
<b>Jahresüberschuss lt. Bp</b>	<b>240.875,--</b>	<b>55.033,--</b>

Daraus ergab sich folgende Prüferbilanz:

Aktiva	31.12.2004	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2005
	HB/StB	BpB	HB/StB	BpB
Sattelschlepperzug	0,--	160.000,--	0,--	120.000,--
Forderungen	200.000,--	432.000,--	100.000,--	216.000,--
unveränderte Posten	1.000.000,--	1.000.000,--	1.600.000,--	1.600.000,--
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.200.000,--</b>	<b>1.592.000,--</b>	<b>1.700.000,--</b>	<b>1.936.000,--</b>
<b>Passiva</b>				
Steuerlicher Ausgleichsposten	0,--	220.875,--	0,--	245.908,--
Prozesskostenrückstellung			300.000,--	120.000,--
USt lt. Bp	0,--	32.000,--	0,--	16.000,--
GewSt lt. Bp	0,--	60.000,--	0,--	66.000,--
KSt lt. Bp	0,--	75.000,--	0,--	83.500,--
SoliZ lt. Bp	0,--	4125,--	0,--	4.592,--
unveränderte Posten	1.200.000,--	1.200.000,--	1.400.000,--	1.400.000,--
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.200.000,--</b>	<b>1.592.000,--</b>	<b>1.700.000,--</b>	<b>1.936.000,--</b>

Die Gesellschaft hat den vorläufigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 mit einem Jahresüberschuss vor Steuern für 2006 von 208.682 € aufgestellt. Die Beanstandungen durch die Betriebsprüfung wurden dabei nicht eingearbeitet.

Zum 31. Dezember 2006 hat der Sattelschlepperzug einen Buchwert von 80.000 €, weil für 2006 noch planmäßige Abschreibungen von 40.000 € zu berücksichtigen sind. Da der Sattelschlepperzug bisher nicht aktiviert war, wurde hierzu nichts gebucht.

Die in der Prüferbilanz zum 31. Dezember 2005 ausgewiesene Forderung gegen die Windmühlen AG in Höhe von 216.000 € wurde im September 2006 bezahlt.

Da in der Buchführung nur eine Forderung von 100.000 € enthalten war, buchte der Buchhalter:

Bank	216.000,--	<u>an</u>	Forderungen	100.000,--
			Umsatzerlöse	100.000,--
			Umsatzsteuer	16.000,--

Die Gründe für die Bildung einer Prozesskostenrückstellung sind im Jahre 2006 weggefallen. Daraufhin wurde gebucht:

Rückstellungen für Prozesskosten	300.000,--	<u>an</u>	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	300.000,--
-------------------------------------	------------	-----------	--	------------

Die vom Betriebsprüfer ermittelten Steuernachzahlungen wurden bei Bezahlung im Dezember 2006 wie folgt gebucht:

Umsatzsteuer	16.000,--			
Gewerbesteueraufwand	66.000,--			
Körperschaftsteueraufwand	83.500,--			
Aufwand Solidaritätszuschlag	4.592,--	<u>an</u>	Bank	170.092,--

## Aufgabe

Zur korrekten steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2006 sind die Ergebnisse der Betriebsprüfung zu verarbeiten.

Lösen Sie die Aufgabe bitte in folgenden drei Varianten:

1. Ermitteln Sie das steuerlich maßgebende Jahresergebnis 2006 vor Steuern durch Anfertigung einer so genannten Überleitungsrechnung (zwecks von der Firma geplanter Aufstellung einer abweichenden Steuerbilanz ohne Änderung der Handelsbilanz). Ermitteln Sie dabei den Bestand des steuerlichen Ausgleichspostens zum 31. Dezember 2006.
2. Die Gesellschaft möchte, dass Handelsbilanz und Steuerbilanz zum 31. Dezember 2006 übereinstimmen; der steuerliche Ausgleichsposten soll also wegfallen. Die Anpassung der bisherigen Handelsbilanz soll durch eine Angleichungsbuchung zum 01. Januar 2006 über das Gewinnvortragskonto erfolgen. Wie lauten die - unter Berücksichtigung der bisher vom Buchhalter schon vorgenommenen Buchungen - erforderlichen Buchungssätze?
3. Die Gesellschaft möchte, dass Handelsbilanz und Steuerbilanz zum 31. Dezember 2006 übereinstimmen; der steuerliche Ausgleichsposten soll also wegfallen. Die Anpassung der bisherigen Handelsbilanz soll durch eine erfolgswirksame Erfassung der Ergebnisse der Betriebsprüfung in der laufenden Buchführung des Jahres 2006 erfolgen. Wie lauten die - unter Berücksichtigung der bisher vom Buchhalter schon vorgenommenen Buchungen - erforderlichen Buchungssätze? Welche Besonderheit ist bei dieser Variante im Rahmen der Einkommensermittlung 2006 zu beachten?

### Teil III

#### Sachverhalt

Die Schrott & Diesel OHG betreibt seit 10 Jahren in Potsdam einen Schrottplatz. An der OHG sind die Gesellschafter A und B mit je 40% und C mit 20% beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag soll die Gewinnverteilung nach dem Beteiligungsverhältnis erfolgen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters soll die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden. Im Fall des unterjährigen Ausscheidens soll der ausscheidende Gesellschafter aus Vereinfachungsgründen einen pauschalierten Gewinnanteil erhalten. Für jeden Monat seiner Beteiligung erhält er 2.000,-- € (Gesellschafter C) bzw. 4.000,-- € (Gesellschafter A und B). Der übrige Gewinn soll zwischen den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihren nach dem Ausscheiden vorliegenden Beteiligungsverhältnissen aufgeteilt werden. Diese Regelung hat die OHG durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts abgesichert.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Handelsbilanz soll mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Die Bilanzen für 2005 und 2006 wurden noch nicht beim Finanzamt eingereicht. Die Buchführung wurde 2006 vom Gesellschafter B erstellt, ebenso eine vorläufige Bilanz auf den 31. Dezember 2006:

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Grund und Boden	1.000.000	Kapital A	451.000
Betriebsgebäude	60.000	Kapital B	351.000
Maschinen	1.936.800	Kapital C	268.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.000	Rücklagen	48.000
Bank	150.000	Rückstellungen	20.000
Forderungen	100.000	Verbindlichkeiten	2.188.800
	3.326.800		3.326.800

Stille Reserven sind in den Wirtschaftsgütern Grund und Boden (200.000,-- €) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (32.000,-- €) auf den Stichtag 30. September 2006 gutachterlich festgestellt worden, ebenso der Geschäftswert von 225.000,-- €. Sonstige stille Reserven sind nicht vorhanden. Die Gesellschafter beschließen, einen Steuerberater mit den Abschlussarbeiten für das Jahr 2006 zu beauftragen. Aus den

Unterlagen ergeben sich unter anderem folgende Buchungsvorgänge und Geschäftsvorfälle:

### 1. Anschaffung Betriebsgelände

Mit Kaufvertrag vom 17. November 2000 erwarb die OHG zusätzlich zum bisherigen Betriebsgrundstück G 1 (Anschaffungskosten 1.000.000,-- €) zwei weitere Betriebsgrundstücke (G2 und G3) mit einer Fläche von je 10.000 qm zum Kaufpreis von jeweils 250.000,-- € (netto). Im Januar 2006 ergab sich der Verdacht von Bodenverunreinigungen, weshalb die OHG den Gutachter G beauftragte. Sein ausführliches Gutachten vom April 2006 ergab aufgrund der festgestellten Konzentration an Schadstoffen für das Grundstück G 2 einen Sicherheitsbedarf für den Boden und das Grundwasser. Auf diesem Grundstück sei zur Eindämmung und Kontrolle der Schadstoffbelastung eine Einkapselung notwendig, deren Kosten sich auf ca. 150.000 € belaufen. Allerdings dürfe dieses Grundstück dann keiner Nutzung mehr unterliegen. Die Alternative wäre ein vollständiger Bodenaustausch mit Grundwassersanierung, was aber Kosten in Höhe von 2.500.000 € verursachen würde.

*Klausurbeurteilung  
Termin 11/07*

Auf dem Grundstück G 3 seien bereits oberflächlich Kontaminationen aufgetreten, die aber durch geringfügigen partiellen Austausch der oberen Bodenschicht mit einem Aufwand von ca. 50.000 € beseitigt werden könnten (Sanierung), so dass auf diesem Grundstücksteil dann kurzfristig wieder eine betriebliche Nutzung durch die OHG möglich wäre.

Dieses Gutachten wurde im Rahmen einer Besprechung im Mai 2006 Vertretern der zuständigen Umweltbehörde und anderer Behörden bekannt gegeben. Unter den Besprechungsteilnehmern bestand Einvernehmen darin, dass die im Gutachten aufgeführten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Art und Umfang notwendig, aber auch ausreichend seien; sie sollten im Hinblick auf die künftige Nutzung des Grundstücks G 3 durch die OHG erfolgen. Die Umweltbehörde kündigte eine entsprechende Ordnungsverfügung gegen die OHG an, wollte aber vorher noch einen amtlich bestellten Gutachter prüfen lassen, ob weitere Kontaminationen auf dem Grundstück vorhanden seien. Dieser Gutachter bestätigte im Dezember 2006 allen Beteiligten die Ergebnisse des ersten Gutachtens.

Die Umweltbehörde erließ daraufhin gegen die OHG im Januar 2007 die angekündigte Ordnungsverfügung. Die Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen wurden bis September 2007 abgeschlossen, dabei entstanden Kosten in Höhe von 200.000 €.

B buchte aufgrund des ersten Gutachtens für 2006:

Teilwertabschreibung	500.000,--	<u>an</u>	Grundstück 2	250.000,--
			Grundstück 3	250.000,--

## 2. Schrottpresse

Die OHG nutzte seit dem 01. Januar 2006 eine neu entwickelte mobile Schrottpresse, die sie zwecks Erprobung zunächst für 20.000,- € zzgl. 3.200,- € USt monatlich von der Anlagenbau GmbH mietete. Im Mietvertrag war der OHG das Recht eingeräumt worden, jederzeit unter Anrechnung der geleisteten Mietzahlungen die Maschine, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren hat, zu erwerben. Der Mietvertrag war jeweils zum Ende eines Monats kündbar. Die Zahlung des Mietzinses wurde in den Monaten Januar bis Oktober 2006 korrekt verbucht. Der Nettokaufpreis der Maschine (Listenpreis) beträgt 1.200.000,-- €. Nach erfolgreicher Erprobung erwarb die OHG die Schrottpresse zum 01. November 2006. Der Hersteller stellte folgende Rechnung aus:

Kaufpreis (netto)	1.200.000,-- €
./i. gezahlter Mietzins	<u>200.000,-- €</u>
	1.000.000,-- €
16% USt	<u>160.000,-- €</u>
Restkaufpreis	1.160.000,-- €

Der Rechnungsbetrag wurde noch im November 2006 an die Anlagenbau GmbH vom betrieblichen Bankkonto überwiesen. Buchung durch B:

Maschinen	1.000.000,--		
(Schrottpresse)			
Vorsteuer	160.000,--	<u>an</u>	Bank
			1.160.000,--

Die Abschreibung hat B wie folgt berechnet:

$$1.200.000,-- \text{ €} * 10\% = 120.000,-- \text{ €} * 2 / 12 = 20.000,-- \text{ €}$$

Buchung:

AfA	20.000,--	<u>an</u>	Maschinen (Schrottpresse)	20.000,--
-----	-----------	-----------	------------------------------	-----------

### 3. Turmdrehkran

Im Juli 2006 erwarb die OHG für 150.000,- € zzgl. 24.000,- € USt einen Turmdrehkran (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 15 Jahre). Gemäß den Vereinbarungen im Kaufvertrag wurde ein kleinerer Kran in Zahlung gegeben, der mit 81.200,- € auf den Kaufpreis angerechnet wurde. Dieser Kran (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre) wurde im Januar 2004 zu einem Kaufpreis von 100.000,- € (netto) angeschafft und seitdem degressiv abgeschrieben. Der Buchwert zum 31. Dezember 2005 beträgt 64.000,- €.

Folgende Rechnung ging bei der OHG ein:

Turmdrehkran	150.000,-- €
16% USt	<u>24.000,-- €</u>
	174.000,-- €
./. Alter Kran	<u>81.200,-- €</u>
Noch zu zahlen	92.800,-- €

Die Zahlung erfolgte noch im Juli vom betrieblichen Bankkonto.

Buchung:

Maschinen (Turmdrehkran)	92.800,--	<u>an</u>	Bank	92.800,--
-----------------------------	-----------	-----------	------	-----------

Weitere Buchungen wurden nicht vorgenommen.

#### 4. Verlust der EDV-Anlage

An der EDV-Anlage entstand am 15. Juni 2006 ein Brand durch Kurzschluss. Dabei wurde die Anlage, die am 31. Dezember 2005 mit 72.000,-- € zu Buche stand und deren Anschaffungskosten 120.000,-- € betragen, unbrauchbar und konnte nicht mehr genutzt werden. Entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wurde sie mit 20% jährlich abgeschrieben. Am 30. Juni 2006 überwies die Versicherung 120.000,-- € auf das betriebliche Bankkonto. Von dem Erstattungsbetrag entfallen 20.000,- € (netto) auf Folgeschäden, die durch den Ausfall der EDV-Anlage entstanden. Die Folgeschäden wurden unverzüglich beseitigt.

Buchung durch B:

Bank	120.000,--	<u>an</u>	Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.000,--
			Rücklage	48.000,--
S.b. Aufwand	20.000,--	<u>an</u>	Bank	23.200,--
Vorsteuer	3.200,--			

Im Juli 2006 erwarb die OHG eine neue EDV-Anlage (Nutzungsdauer 4 Jahre) zum Preis von 80.000,-- € (netto), mit der doppelt soviel Arbeitsgänge bewältigt werden können wie mit der zerstörten Anlage.

Buchung durch B :

Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.000,--			
Vorsteuer	12.800,--	<u>an</u>	Bank	92.800,--

Weitere Buchungen wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

## 5. Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2002 - 2004 erläuterte der Prüfer bei der Schlussbesprechung am 10. Januar 2006, dass die Buchführung der OHG für nicht ordnungsmäßig befunden wurde und Gewinnschätzungen für alle Jahre vorgenommen werden. Das Finanzamt erließ am 30. Januar 2006 entsprechend geänderte Steuerbescheide für 2002 - 2004. Die Steuernachforderungen wurden in die bestehenden Verbindlichkeiten eingebucht. Nach Einspruch gegen diese Bescheide beauftragte die OHG am 02. Februar 2006 einen Steuerberater, ihre steuerlichen Interessen wahrzunehmen und nach den vorhandenen Büchern und Aufzeichnungen eine neue Buchführung für die zurückliegenden Jahre 2002 - 2004 zu erstellen und im Rechtsbehelfsverfahren zu beantragen, die durch diese Buchführung ausgewiesenen Gewinne der Besteuerung zugrunde zu legen. Zusätzlich sollte er die durch eventuelle Änderungen notwendigen Kapitalanpassungsbuchungen vornehmen. Der Steuerberater handelte auftragsgemäß und rechnete gegenüber der OHG am 01. Dezember 2006 wie folgt ab:

Erstellung Buchführung für

2002	10.000,-- €
2003	10.000,-- €
2004	<u>10.000,-- €</u>
	30.000,-- €
zzgl. USt	<u>4.800,-- €</u>
zu zahlen	34.800,-- €

Die Überweisung erfolgte am 08. Dezember 2006 vom betrieblichen Bankkonto.

Buchung durch B:

Rechts- und

Beratungskosten 30.000,--

Vorsteuer 4.800,-- an Bank 34.800,--

B ist allerdings der Auffassung, dass für die Jahre 2002 - 2004 jeweils eine Rückstellung in Höhe von 10.000,-- € zu bilden sei. Auch wenn am jeweiligen Bilanzstichtag

noch kein Auftrag für Buchführungsarbeiten erteilt worden sei, müssten die ausstehenden Aufwendungen für eine noch zu erstellende ordnungsmäßige Buchführung als konkrete, abgrenzbare Last des gewerblichen Betriebs angesehen werden, die ihre Ursache im jeweiligen Veranlagungszeitraum habe. Die abschließende Beurteilung sollte aber dem Steuerberater vorbehalten bleiben. Für mögliche künftige Betriebsprüfungen (ab VZ 2005) müsse aber auf jeden Fall eine Rückstellung für daraus resultierende Kosten gebildet werden.

Buchung 2006:

S. b. Aufwand 20.000,--      an      Rückstellung 20.000,--

## 6. Abfindung für C

Seit mehreren Jahren hat der Gesellschafter C die ihm aufgetragenen geschäftlichen Angelegenheiten nur noch sporadisch wahrgenommen und sowohl durch sein Privatleben als auch in geschäftlichen Dingen ein gesellschaftsschädigendes Verhalten gezeigt. Er hat damit unter anderem zum großen Teil die Ergebnisse der Betriebsprüfung für die Jahre 2002 - 2004 verursacht. Nach schwierigen Verhandlungen konnte er im September 2006 dazu bewogen werden, aus der Gesellschaft zum 30. September 2006 auszuscheiden. Als Abfindung hatten A und B zunächst den Buchwert der Beteiligung des C in Höhe von 168.000,-- € angeboten, die Forderung von C belief sich hingegen auf 300.000,-- €. Als Kompromiss wurden letztlich 268.000,-- € vereinbart: C musste sich den Schaden durch die Betriebsprüfung entgegenhalten lassen, A und B haben sich zu der Mehrzahlung über den Buchwert von dem Gedanken leiten lassen, C endlich aus der Gesellschaft entfernen zu können. Mit dieser Vereinbarung sollten alle Ansprüche des C abgegolten sein. Die Abfindung wurde vereinbarungsgemäß in zwei Raten zum 10. Januar und 10. Juli 2007 an C gezahlt.

Buchung in 2006:

S. b. Aufwand                              100.000,--      an      Kapital C                              100.000,--

Weitere Buchungen wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

### **Aufgabe**

Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die einzelnen Sachverhalte. Die Rechtsauffassungen der Beteiligten sind kritisch zu hinterfragen.

Gegebenenfalls erforderliche Korrekturbuchungssätze sind anzugeben.

Es soll der rechtlich niedrigste Gewinn für 2006 ermittelt werden.

Alle Voraussetzungen für Steuervergünstigungen liegen vor. Auch haben die Beteiligten immer alle gesetzlichen Formvorschriften eingehalten.

Der Vorgang „Abfindung für C“ sollte als letzter bearbeitet werden.

Stellen Sie die Gewinnauswirkung für das Jahr 2006 nach der GuV-Methode dar, füllen Sie dazu die Anlage aus.

Anlage zu Teil III

\_\_\_\_\_

Gewinnauswirkung

Vorgang	Erfolgskonto	+	/.
1. Betriebsgelände			
2. Turmdrehkran			
3. Schrottpresse			
4. Ausfall der EDV-Anlage			
5. Betriebsprüfung			
6. Ausscheiden C			
<b>Summen</b>			
<b>Saldo</b>			

Gewinnverteilung

	Summe	A (50%)	B (50%)	C (Pauschale: 2.000,-- € * 9)
Vorläufiger Gewinn	120.000,-- €	51.000,-- €	51.000,-- €	18.000,-- €
Gewinnauswirkung				-----
Gewinn 2006				